

Beschluss

VO/BV/70-0547/2015

Status: öffentlich

Bebauungsplan Nr. 14, 2. Änderung, Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Verpflichtung von Ausgleichszahlungen

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Frau Albrecht

Erstellungsdatum: 02.07.2015

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

22.01.2015
Lambrechtshagen
16.07.2015

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Gemeindevertretung Lambrechtshagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lambrechtshagen beschließt, den Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Verpflichtung von Ausgleichszahlungen für den Bebauungsplan Nr. 14, 2. Änderung, Mischgebiet „Allershäger Straße“, mit der Eigentümergemeinschaft abzuschließen.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 14, 2. Änderung, Mischgebiet „Allershäger Straße“, wurde am 09.04.2015 beschlossen. Voraussetzung für die Inkraftsetzung ist der Abschluss des Vertrages zwischen Gemeinde und Eigentümergemeinschaft (vgl. Beschluss vom 09.04.2015, Nr. 4). Der Vertragsentwurf wurde im Bauausschuss am 22.01.2015 vorgestellt und beraten. Der Vertrag regelt die Verwendung von Punkten aus dem Ökokonto der Gemeinde für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend Bebauungsplan.

Zitat Bauausschuss 22.01.2015: „Die Zurverfügungstellung der Ökopunkte an die Eigentümergemeinschaft ist ein Entgegenkommen durch die Gemeinde und sollte eine Ausnahme sein“. Auf der Einwohnerversammlung am 19.05.2015 fasste Herr Kutschke das Verfahren zusammen und erläuterte, dass mit dem Abschluss des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes ein Missstand nach über 10 Jahren bereinigt werden konnte.

Finanzielle Auswirkungen

Anträge, durch die Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen (§ 31 Abs.2 Satz 2 KV M-V). Hinweis: Entsprechendes gilt auch für Anträge, die nicht auf das laufende Jahr Bezug nehmen. (Kostenberechnungen, wirtschaftliche Vergleiche etc. sind in der Problembeschreibung darzustellen.)

(x) Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(Konto 51100, Produkt 442510 „Kostenerstattungen B.Pl. Nr. 14 „Allershäger Straße“, Einnahme noch nicht eingestellt)

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen:

- Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in

